MAGOTTEAUX

MAGOTTEAUX – ALLGEMEINE BEDINGUNGEN für die MONTAGE und/oder die MONTAGEÜBERWACHUNG (Diese ergänzen die ALLGEMEINEN VERKAUFSBEDINGUNGEN)

1. DEFINITIONEN

1.1. „Dienstleistung(en)" meint die Montageüberwachung der Produkte.

1.2. „Produkt(e)" meint die internen Geräte wie Brechwerke, Kühler, Abscheider und Vorwärmer, die der Verkäufer an den Käufer verkauft.

2. PFLICHTEN des VERKÄUFERS

Der Verkäufer stellt die Dienstleistungen eines oder mehrerer Aufseher bereit, damit diese die nötigen Anweisungen für die Montage der Produkte auf dem Gelände des Käufers geben. Die Montage wird von Dritten durchgeführt, die der Verkäufer oder der Käufer ausgewählt und der Verkäufer gebilligt haben.

3. PFLICHTEN des KÄUFERS

3.1. Führt der Käufer die Montage selbst durch, stellt er - auf eigene Kosten - die Mitarbeiter, Geräte und alle übrigen, für die Montage der Produkte notwendigen Dinge bereit.

3.2. Bevor die Arbeitszone eröffnet wird, informiert der Käufer den Verkäufer über die lokalen Gesetze und Verordnungen sowie über die Sicherheitsvorschriften, die für die Umsetzung des Vertrags gelten.

3.3. Der Käufer garantiert die Erfüllung folgender Bedingungen:

3.3.1 Die Überwachung findet nicht in einer gesundheitsschädlichen und/oder gefährlichen Umgebung statt. Alle notwendigen Sicherheits- und Vorsichtsmaßnahmen wurden vor Beginn der Montageüberwachung ergriffen und werden während der gesamten Dauer der Überwachung aufrechterhalten. Insbesondere ist der Standort frei von gefährlichen Substanzen wie Asbest und/oder radioaktivem Material.

3.3.2 In der Nähe des Standortes finden die Mitarbeiter des Verkäufers angemessene Unterkunft und Verpflegung. Die Mitarbeiter haben Zugang zu international akzeptablen Verpflegungseinrichtungen, Hygienebedingungen und medizinischen Dienstleistungen.

3.3.3 Der Käufer stellt dem Verkäufer kostenlos die für den persönlichen Besitz der Mitarbeiter des Verkäufers erforderlichen Aufbewahrungseinrichtungen zur Verfügung und sorgt für deren Schutz vor Diebstahl und Verschlechterung.

3.3.4 Der Käufer stellt dem Verkäufer am Standort in der Nähe der Arbeitszone ausreichend Bürofläche zur Verfügung, die mit Telefon, Fax und E-Mail ausgestattet ist.

3.3.5 Der Käufer unterzeichnet spätestens bei Abschluss der Überwachungsarbeiten die vom Verkäufer vorgelegte Stundenübersicht.

4. PREIS und ZAHLUNG

4.1. Die Kosten, die der Käufer zu zahlen hat, entsprechen den Angaben im Vertrag. Diese Kosten werden ab dem Datum der Abreise vom Betriebsgelände des Verkäufers bis zum Datum der Rückkehr fällig, wobei Nichtarbeitstage, An- und Heimreise und die Zeit, die für die Vorbereitung und die mit der An- und Heimreise verbundenen Formalitäten nötig sind, ebenfalls in diesem Zeitraum enthalten sind.

4.2. Zahlungen im Zusammenhang mit der durchgeführten Überwachung erfolgen gegen monatliche Rechnungen. Die Zahlungen sind innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum zu leisten.

4.3. Folgende Kosten und Aufwendungen werden separat berechnet:

4.3.1 Reisekosten, die dem Verkäufer für seine Mitarbeiter und den Transport ihrer Ausrüstung und persönlichen Gegenstände entstehen.

4.3.2 Kosten für Unterkunft und Verpflegung.

4.3.3 Die notwendige tägliche Fahrtzeit zwischen Unterkunft und Arbeitsort, wenn diese für jede Strecke eine halbe Stunde übersteigt.

4.3.4 Kosten, die dem Verkäufer gemäß Vertrag und im Zusammenhang mit der Bereitstellung von Geräten entstehen (darunter gfs. eine Gebühr für die Benutzung von schwerem Gerät des Verkäufers).

4.3.5 Steuern oder Abgaben, die in dem Land, in dem die Überwachung stattfindet, auf den vom Verkäufer zahlbaren Rechnungen erhoben werden.

5. AUSSETZUNG der ÜBERWACHUNG

5.1. Der Verkäufer hat das Recht, die Überwachung auszusetzen und seine Mitarbeiter abzuziehen, wenn eine Rechnung nicht rechtzeitig bezahlt wird oder der Käufer nicht alle nötigen Sicherheits- und Vorsichtsmaßnahmen ergreift.

5.2. Bei Aussetzung der Montagearbeiten aus einem Grund, für den der Verkäufer nicht haftet:

5.2.1 ist der Käufer berechtigt, die Mitarbeiter des Verkäufers zurückzuschicken, unter der Voraussetzung, dass er sämtliche Kosten, die sich daraus ergeben, übernimmt.

5.2.2 ist der Verkäufer berechtigt, seine Mitarbeiter – ausschließlich auf Kosten des Käufers - zurückzurufen, wenn die Aussetzung der Montagearbeiten tatsächlich oder voraussichtlich länger als 5 Arbeitstage andauert.

Der Vertrag wird nicht beendet, wenn die Mitarbeiter des Verkäufers zurückgeschickt oder zurückgerufen werden; in diesem Fall wird nur die Erfüllung des Vertrags solange ausgesetzt, bis der Käufer die Mitarbeiter des Verkäufers unter Einhaltung einer Frist von einem Monat oder zu einem vereinbarten Termin erneut anfordert.

Dauert die Aussetzung der Montagearbeiten länger als einen Monat, ist der Verkäufer berechtigt, den Überwachungsvertrag zu kündigen.

6. GARANTIE und ANSPRÜCHE

Für mangelhafte Produkte gilt Artikel 7 der Allgemeinen Verkaufsbedingungen, selbst dann, wenn diese Mängel durch den Verkäufer während der Überwachung verursacht werden.